

**09.06.15**

## **Antrag des Freistaates Bayern**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz - HPG)**

Punkt 17 der 934. Sitzung des Bundesrates am 12. Juni 2015

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

#### Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 39a Absatz 1 Satz 2 SGB V)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

- 'aa) In Satz 2 werden die Wörter "zu 90 vom Hundert, bei Kinderhospizen zu 95 vom Hundert" durch die Wörter "zu 100 Prozent" ersetzt.'

#### Begründung:

Stationären Hospizen sollten die zuschussfähigen Kosten nicht nur zu 95 Prozent, sondern zu 100 Prozent von den Krankenkassen erstattet werden. Durch diese weiterreichende finanzielle Entlastung könnte der Ausbau der stationären Hospizversorgung beschleunigt werden. Das Fundament der Hospizarbeit, nämlich der vom bürgerschaftlichen Ehrenamt getragene

...

Hospizgedanke, ist hierdurch nicht gefährdet. Selbst bei einer volumfänglichen Übernahme der zuschussfähigen Kosten durch die Krankenkassen verbleiben den stationären Hospizen noch weitere Kosten für Leistungen, die keinen Bezug zu den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung haben. Dieser Kostenanteil ist als gesamtgesellschaftlich verankerte Aufgabe durch Spenden zu finanzieren (siehe insofern auch die Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Hospiz- und Palliativgesetzes, Teil B zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a). Da eine Eigenbeteiligung der stationären Hospize folglich auch bei einer vollständigen Erstattung der zuschussfähigen Kosten durch die Krankenkassen bestehen bleibt, ist die Gefahr einer Kommerzialisierung nicht erkennbar.